

14. Materialgemeinkosten% von Ziffer 13.....
15. Summe Ziffer 12, Ziffer 13 Buchst. b und Ziffer 14.....
16. Fremde Lohnarbeiten
17. Summe Ziffer 15 und Ziffer 16
18. Umsatzsteuer 3,09% von Ziffer 17
19. Abgabepreis Summe Ziffer 17 und Ziffer 18	<u> I </u>

(2) Das Kalkulationsschema wird wie folgt erläutert:

Zu Ziffer 1:

Fertigungsmaterial darf zu den zulässigen Einstandspreisen in Ansatz gebracht werden. In Ziffer 1 sind nur Beträge für das Material einzusetzen, welches vom Auftraggeber nicht geliefert wird.

Zu Ziffer 2:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Materialgemeinkostenzuschlag darf 10% des unter Ziffer 1 ausgewiesenen Betrages für Fertigungsmaterial nicht überschreiten.

Zu Ziffer 4:

- a) Als Fertigungslöhne gelten die tariflich zulässigen Löhne. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung vom 8. Februar 1951 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß der nach dem 31. August 1950 eingetretenen Lohnerhöhung (GBl. S. 78) zu beachten.
- b) Es dürfen nur diejenigen Fertigungszeiten zugrunde gelegt werden, die bei normaler Arbeitsleistung gerechtfertigt sind. Bei Stückarbeit oder Arbeit nach Arbeitsnormen, die technisch begründet sein müssen, gelten die Stückzeiten oder die für die Errechnung der Arbeitsnormen festgelegten Arbeitszeiten.

Zu Ziffer 7:

Als Sonderkosten sind zu verrechnen:

- a) Sonder bezogene Zulieferteile, die keine zusätzliche Fertigstellung oder keinen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern. Der Preis je Einheit ist der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis. Hinzu kommen die durch den Bezug unter Berücksichtigung sparsamster Wirtschaftsführung entstandenen Kosten wie Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung. Etwaige Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für zurückgesandte Verpackung u. ä. sind bei der Ermittlung der Einkaufspreise abzusetzen und buchmäßig zu belegen.
- b) Sonderbetriebsmittel, d. h. alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes zu verwenden und somit nicht über Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind (z. B. besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Lehren und ähnliches). Die Anschaffungskosten der Sonderbetriebsmittel

sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen. Soweit die Sonderbetriebsmittel durch werkseigene Fertigung hergestellt sind, müssen die Kosten durch betriebliche Aufzeichnungen im einzelnen nachgewiesen und als innerbetriebliche Aufträge verrechnet werden. Sie dürfen daher in den Gemeinkosten nicht enthalten sein.

- c) Besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten, soweit sie ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes aufgewendet werden, sowie sonstige Sonderkosten sind nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber entweder als selbständige Lieferaufträge einmalig abzugelten oder mit angemessenen Tilgungsanteilen in der Kalkulation der Liefergegenstände zu verrechnen.

Zu Ziffer 9:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkostenzuschlag darf 10% der unter Ziffer 8 ausgewiesenen Herstellkosten nicht überschreiten.

Zu Ziffer 11:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Zuschlag für Gewinn und Wagnis darf 3% der unter Ziffer 10 ausgewiesenen Selbstkosten nicht überschreiten.

Zu Ziffer 13:

Bezüglich der Höhe der Weiterberechnung des Fertigungsmaterials gelten die Bestimmungen zu Ziffer 1.

Zu Ziffer 14:

Der von den Zentralreferaten festzulegende Materialgemeinkostenzuschlag darf 4% des unter Ziffer 13 Buchst. a und Buchst. b ausgewiesenen Betrages für vom Auftraggeber geliefertes Fertigungsmaterial nicht überschreiten. Die auf Grund der Ziffer 14 in Rechnung gestellten Beträge sind von den Auftragnehmern besonders zu erfassen und zur Vermeidung von Doppelverrechnungen bei Aufstellung eines Betriebsabrechnungsbogens von den aufgelaufenen Fertigungsmaterialgemeinkosten abzusetzen.

Zu Ziffer 18:

Umsatzsteuer darf in gesetzlicher Höhe berechnet werden, vorausgesetzt, daß die entsprechende Lieferung umsatzsteuerpflichtig ist.

- (3) Betriebe, die ihre gesamten Gemeinkosten in einem Zuschlagssatz zusammenfassen, bekommen diesen ebenfalls auf Antrag von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g n o
Staatssekretär